

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

RICHTLINIE DES RATS

vom 25. Februar 1964

zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs

(64/220/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 54 und 63,

gestützt auf die Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs ⁽¹⁾, insbesondere auf Abschnitt II,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Vertrag und in Abschnitt II der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs vorgesehene Freizügigkeit der Personen erfordert die Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen innerhalb der Gemeinschaft für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die sich in irgendeinem dieser Staaten niederlassen oder dort Dienstleistungen erbringen wollen.

Die Niederlassungsfreiheit kann nur vollständig verwirklicht werden, wenn den zu begünstigenden Personen ein Recht auf unbefristeten Aufenthalt zuerkannt wird; der freie Dienstleistungsverkehr erfordert, daß dem Leistungserbringer und dem Leistungsempfänger ein Aufenthaltsrecht entsprechend der Dauer der Dienstleistung gewährt wird.

Diese Richtlinie berührt jedoch nicht die Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind; die Koordinierung dieser Maßnahmen ist Gegenstand einer besonderen Richtlinie nach Artikel 56 Absatz (2) des Vertrages —

⁽¹⁾ AB Nr. 2 vom 15.1.1962, S. 32/62 und 36/62.

⁽²⁾ AB Nr. 33 vom 4.3.1963, S. 479/63.

⁽³⁾ Vgl. S. 849/64 dieses Amtsblatts.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :*Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten heben nach Maßgabe dieser Richtlinie die Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen auf :

a) für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben oder niederlassen wollen, um eine selbständige Tätigkeit auszuüben, oder die dort Dienstleistungen erbringen wollen;

b) für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die sich als Empfänger einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat begeben wollen;

c) ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit für den Ehegatten und die noch nicht 21 Jahre alten Kinder dieser Staatsangehörigen;

d) ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit für Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie, denen diese Staatsangehörigen und ihre Ehegatten vollen Unterhalt gewähren.

(2) Die Mitgliedstaaten prüfen wohlwollend die Behandlung aller übrigen Familienangehörigen, denen die in Absatz (1) Buchstaben a) und b) genannten Personen vollen Unterhalt gewähren und mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten den in Artikel 1 genannten Personen bei Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses die Einreise in ihr Hoheitsgebiet.

(2) Für die Einreise darf weder ein Sichtvermerk noch ein gleichwertiger Nachweis verlangt werden; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben c) und d) genannten Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen. Die Mitgliedstaaten werden bemüht sein, den genannten Personen zur Erlangung der erforderlichen Sichtvermerke alle Erleichterungen zu gewähren.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat gewährt den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die sich in seinem Hoheitsgebiet niederlassen, um dort eine selbständige Tätigkeit auszuüben, ein Recht auf unbefristeten Aufenthalt, wenn die Beschränkungen für die betreffende Tätigkeit auf Grund des Vertrages aufgehoben worden sind.

Zum Nachweis dieses Rechts wird eine im folgenden Aufenthaltserlaubnis genannte Bescheini-

gung erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis ist mindestens fünf Jahre gültig und wird ohne weiteres verlängert.

Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die in den vorstehenden Absätzen nicht erfaßt sind, aber in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats nach dessen Rechtsvorschriften eine Tätigkeit ausüben dürfen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, die zumindest für die Dauer der Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit gilt.

(2) Für Leistungserbringer und Leistungsempfänger entspricht das Aufenthaltsrecht der Dauer der Leistung.

Übersteigt diese Dauer drei Monate, so stellt der Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, zum Nachweis dieses Rechts eine Aufenthaltserlaubnis aus.

Beträgt diese Dauer drei Monate oder weniger, so genügt der Personalausweis oder Reisepaß, mit dem der Betroffene in das Hoheitsgebiet eingereist ist, für seinen Aufenthalt. Der Mitgliedstaat kann allerdings von dem Betroffenen verlangen, daß er seine Anwesenheit im Hoheitsgebiet anzeigt.

(3) Das Aufenthaltsrecht für Familienangehörige richtet sich nach dem des Staatsangehörigen, von dem sie ihre Rechte ableiten.

Artikel 4

Vorbehaltlich individueller Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erstreckt sich das Aufenthaltsrecht auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats.

Artikel 5

Der Mitgliedstaat kann für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur verlangen, daß der Antragsteller die nachstehenden Unterlagen vorlegt :

a) den Ausweis oder Reisepaß, mit dem der Antragsteller in das Hoheitsgebiet eingereist ist;

b) den Nachweis, daß er zu einer der in Artikel 3 genannten Personengruppen gehört.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten erteilen und verlängern entsprechend ihren Rechtsvorschriften ihren in Artikel 1 genannten Staatsangehörigen einen Personalausweis oder einen Reisepaß, der ins-

besondere ihre Staatsangehörigkeit angibt und ihnen die freie Aus- und Wiedereinreise gestattet.

(2) Der Reisepaß muß zumindest für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen ihnen liegenden Durchreiseländer gelten. Ist die Ausreise nur mit dem Reisepaß statthaft, so muß dieser mindestens für fünf Jahre gültig sein.

Artikel 7

Die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, eines Reisepasses oder eines Personalausweises auf Grund dieser Richtlinie erfolgen unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Betrages, der die Verwaltungskosten nicht übersteigen darf. Dies gilt auch für Urkunden und Bescheinigungen, die für die Erteilung oder Verlängerung dieser Ausweise und Genehmigungen notwendig sind.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1964.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten können nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rats

der Präsident

H. FAYAT

ANHÖRUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen

A. BITTE UM STELLUNGNAHME

Der Rat hat auf seiner 77. Tagung am 23., 24., 25., 26. Juli 1962 beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 54 Absatz (2) und Artikel 63 Absatz (2) des Vertrages zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs anzuhören.

Die Bitte um Stellungnahme zu dem nachfolgenden Text wurde von dem Präsidenten des Rats, Herrn E. Colombo, dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses, Herrn E. Roche, mit Schreiben vom 24. Juli 1962 übermittelt.

Vorschlag für eine Richtlinie zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf die Artikel 54 und 63,

gestützt auf die Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs, insbesondere auf Titel II dieser Programme,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Vertrag vorgesehene Freizügigkeit der Personen erfordert die Aufhebung der Beschränkungen bei Reisen und beim Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für Staatsangehörige, die sich in diesen Staaten niederlassen oder dort Dienstleistungen erbringen wollen.

In Titel II der obengenannten Allgemeinen Programme ist festgelegt, daß vor dem 1. Januar 1964 die Vorschriften betreffend die Reisen und den Aufenthalt von Personen geändert werden, für die die neuen Vorschriften ohne weiteres gelten sollen, soweit die Tätigkeiten, die sie ausüben wollen, liberalisiert sind.

Die Liberalisierung der Niederlassung kann nur vollständig verwirklicht werden, wenn die Begünstigten ein Recht auf unbefristeten Aufenthalt haben; bei Dienstleistungen ist es unerlässlich, daß dem Leistungserbringer ein Aufenthaltsrecht so lange gewährleistet wird, wie es zur Erbringung der Leistung erforderlich ist.

Die Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, werden von dieser Richtlinie jedoch nicht berührt; Koordinierungsmaßnahmen auf diesem Gebiet werden gemäß Artikel 56 Absatz (2) in einer besonderen Richtlinie festgelegt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben nach Maßgabe dieser Richtlinie die Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen auf :

1. für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen oder die dort Dienstleistungen erbringen wollen, um eine selbständige Tätigkeit auszuüben;
2. für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die über besondere berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen oder eine Vertrauensstellung bekleiden und den Leistungserbringer begleiten oder die Leistung für dessen Rechnung erbringen, wenn sie sich nicht länger als drei Monate aufhalten;
3. für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die sich als Empfänger einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat begeben wollen;
4. für den Ehegatten und die noch nicht einundzwanzig Jahre alten Kinder der vorstehend genannten Staatsangehörigen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit.

Artikel 2

(1) Jeder Mitgliedstaat gestattet den in Artikel 1 genannten Personen bei Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses die Einreise in sein Hoheitsgebiet.

(2) Der Sichtvermerkzwang wird für diese Personen aufgehoben. An Stelle des Sichtvermerkzwanges darf keine andere gleichartige Verpflichtung eingeführt werden.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat gewährt den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die sich in seinem

Hoheitsgebiet niederlassen, ein Recht auf unbefristeten Aufenthalt.

Zum Nachweis dieses Rechts erteilt er eine, im folgenden Aufenthaltserlaubnis genannte Bescheinigung, die mindestens zehn Jahre gültig ist und ohne weiteres verlängert wird.

(2) Für Leistungserbringer und Personen mit besonderen beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten, die eine Vertrauensstellung bekleiden und den Leistungserbringer begleiten oder die Leistung für dessen Rechnung erbringen, sowie für Leistungsempfänger entspricht das Aufenthaltsrecht der Dauer der Leistung oder der Tätigkeit :

a) Übersteigt diese Dauer beim Leistungserbringer oder Leistungsempfänger drei Monate, so stellt der Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, zum Nachweis dieses Rechts eine Aufenthaltserlaubnis aus;

b) beträgt diese Dauer drei Monate oder weniger, so deckt der Personalausweis, mit dem der Betroffene in das Hoheitsgebiet eingereist ist, seinen Aufenthalt. Der Mitgliedstaat kann allerdings von dem Betroffenen eine Anmeldung bei der Ankunft verlangen; er erhält auf Antrag eine Bescheinigung über seine Eigenschaft und die sich daraus ergebenden Rechte.

(3) Das Aufenthaltsrecht für Familienangehörige richtet sich nach demjenigen Staatsangehörigen, der für sie unterhaltspflichtig ist.

Artikel 4

Vorbehaltlich individueller Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gilt die Aufenthaltserlaubnis für das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.

Artikel 5

Der Mitgliedstaat kann zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis lediglich verlangen, daß der Antragsteller die nachstehenden Unterlagen vorlegt :

1. Den Ausweis, mit dem der Antragsteller in das Hoheitsgebiet eingereist ist;
2. den Nachweis, daß er in der Lage ist, entsprechend dem Vertrag eine Tätigkeit auszuüben, die zu einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten in dem Hoheitsgebiet führen kann. Diese Bestimmung gilt nicht für Familienangehörige.

Artikel 6

(1) Jeder Mitgliedstaat erteilt und verlängert entsprechend seinen Rechtsvorschriften seinen in Artikel 1 genannten Staatsangehörigen einen Reisepaß oder einen Personalausweis, der insbesondere ihre Staatsangehörigkeit angibt und ihnen die freie Aus- und Wiedereinreise gestattet.

(2) Der Reisepaß muß zumindest für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen den Mitgliedstaaten liegenden Durchreiseländer gelten. Ist die Ausreise nur mit dem Reisepaß statthaft, so muß dieser mindestens fünf Jahre gültig sein.

Artikel 7

Die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, eines Reisepasses oder eines Personalausweises

auf Grund dieser Richtlinie erfolgen unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Betrages, der die Verwaltungskosten nicht übersteigen darf. Dies gilt auch für Urkunden und Bescheinigungen, die für die Erteilung oder Verlängerung dieser Ausweise und Genehmigungen notwendig sind.

Artikel 8

(1) Jeder Mitgliedstaat darf die Einreise in sein Hoheitsgebiet nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit verweigern.

(2) Jeder Mitgliedstaat darf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder — mit Ausnahme der Familienangehörigen — bei Nichtausübung einer Tätigkeit in dem Hoheitsgebiet verweigern.

(3) Während der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis ist ihr Entzug oder eine Ausweisung nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zulässig.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen vor dem 1. Januar 1964 die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen; sie unterrichten hierüber unverzüglich die Kommission.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rats

Der Präsident

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner XXV. Sitzungsperiode am 28. und 29. November 1962 in Brüssel folgende Stellungnahme abgegeben :

STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu dem „Vorschlag einer Richtlinie zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs“

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das Ersuchen des Ministerrats vom 24. Juli 1962 um Abgabe einer Stellungnahme zu dem „Vorschlag einer Richtlinie zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs“,

gestützt auf den Beschluß des Präsidiums gemäß Artikel 23 der Geschäftsordnung, die fachliche Gruppe für selbständige Tätigkeiten und Dienstleistungen mit der Vorbereitung einer Stellungnahme zu dieser Frage zu beauftragen,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz (2) und 63 Absatz (2) des EWG-Vertrages,

gestützt auf Abschnitt II der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs,

gestützt auf die Stellungnahme der fachlichen Gruppe für selbständige Tätigkeiten und Dienstleistungen,

gestützt auf den vom Berichterstatter vorgelegten Bericht und die Beratungen des Ausschusses anläßlich seiner Sitzungsperiode am 28. und 29. November 1962,

in Erwägung, welche Bedeutung der Verwirklichung der Integration der Bevölkerung der sechs Länder der Gemeinschaft zukommt,

in Erwägung, daß das Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie einen wichtigen Schritt darstellt auf dem Weg zur Verwirklichung der in den Allgemeinen Programmen zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs niedergelegten Ziele —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB :

Der „Vorschlag einer Richtlinie zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs“ wird vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen, Empfehlungen und Änderungsvorschläge gebilligt :

Artikel 1

Absatz 1

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß spricht den Wunsch aus, daß die Möglichkeit einer Empfehlung an die Mitgliedstaaten geprüft werden sollte, die darauf abzielt, die Richtlinie auf die Staatenlosen und Flüchtlinge auszudehnen, die im Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten ihren Wohnsitz haben, obwohl er sich der großen rechtlichen Schwierigkeiten bewußt ist, die der Verwirklichung dieses Wunsches entgegenstehen.

Absatz 2

Da der Ausschuß für die größtmögliche Freizügigkeit auf diesem Gebiet eintritt, ist er der Auffassung, daß der Satzteile „Staatsangehörige, ... oder eine Vertrauensstellung bekleiden und den Leistungserbringer begleiten oder die Leistung für dessen Rechnung erbringen“ wie folgt zu ersetzen ist : „Staatsangehörige, ... oder bei der Erbringung der Dienstleistung mitwirken, wenn die Dauer des Aufenthalts drei Monate nicht überschreitet“.

Absatz 4

Nach Ansicht des Ausschusses ist dieser Absatz durch folgenden Text zu ersetzen :

„4. für den Ehegatten und die noch nicht 21 Jahre alten Kinder der vorstehend genannten Staatsangehörigen“

hörigen, die Verwandten in aufsteigender Linie und die Abkömmlinge, denen sie vollen Unterhalt gewähren, sowie die übrigen Familienangehörigen, denen sie vollen Unterhalt gewähren und die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben — ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit.“

Artikel 2

Absatz 1

Im italienischen Text dieses Absatzes ist das Wort „*valido*“ in den Plural zu setzen, da es sich sowohl auf den Reisepaß als auch auf den Personalausweis bezieht.

Absatz 2

Der Ausschuß vertritt die Ansicht, daß der Schluß des letzten Satzes zu ersetzen ist durch: „*par aucune autre de même nature*“. (Diese Änderung gilt nur für den französischen sowie — sinngemäß — den italienischen und niederländischen Text.)

Artikel 3

Absatz 2

Im Zusammenhang mit dem Vorschlag zu Artikel 1 Absatz (2) vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß im ersten Unterabsatz von Absatz (2) die Worte „und den Leistungserbringer begleiten“ zu ersetzen sind durch: „und bei der Erbringung der Dienstleistung mitwirken“.

Artikel 5

Absatz 1

Nach Ansicht des Ausschusses sollte der erste Absatz wie folgt formuliert werden: „*pour la délivrance du titre de séjour, l'État peut seulement demander au requérant...*“ (Diese Änderung gilt für den französischen sowie sinngemäß für den italienischen und niederländischen Text.)

Absatz 2

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß dieser Absatz durch folgenden Text zu ersetzen ist:

„2. den Nachweis für die zuständigen Behörden, daß er in der Lage ist, entsprechend dem Vertrag eine Tätigkeit im Sinne dieser Richtlinie auszuüben“.

Artikel 8

Der Ausschuß empfiehlt, die in Absatz (1), (2) und (3) dieses Artikels genannten Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit möglichst eng auszulegen, um der liberalen Gesinnung, die alle Maßnahmen der Mitgliedstaaten leiten soll, Rechnung zu tragen. Hinsichtlich der Gründe der öffentlichen Gesundheit ist dabei auf das Verzeichnis der Krankheiten zu verweisen, das dem Vorschlag einer „Richtlinie zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind“, als Anlage beigelegt ist.

Beschlossen zu Brüssel am 28. November 1962.

*Der Präsident des Wirtschafts-
und Sozialausschusses*

Émile ROCHE

RICHTLINIE DES RATS

vom 25. Februar 1964

zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind

(64/221/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 56 Absatz (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 15 des Rats vom 16. August 1961 über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer

innerhalb der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 47,

gestützt auf die Richtlinie des Rats vom 16. August 1961 betreffend die Verwaltungsverfahren und -praktiken für Aufnahme, Beschäftigung und Aufenthalt der Arbeitnehmer eines Mitglied-

⁽¹⁾ AB Nr. 57 vom 26.8.1961, S. 1073/61.